

leht. Für die Frage der Abgrenzung von eigenen und fremden Rechtsangelegenheiten wird bislang mit dem BGH<sup>113</sup> darauf abgestellt, in wessen wirtschaftlichem Interesse die Besorgung der Rechtsangelegenheit liegt. Wird eine Angelegenheit nicht nur im eigenen, sondern auch im fremden Interesse besorgt, führt dies nach BGH nicht „notwendig“ dazu, dass eine fremde Angelegenheit vorliegt. Weiter hat der BGH festgehalten, dass ein „lediglich mittelbares Eigeninteresse“ eine fremde Rechtsangelegenheit nicht zu einer eigenen macht.<sup>114</sup> Was genau damit gemeint ist, bleibt unklar. Das OLG Hamm hat in einem Urteil v. 3.3.2015<sup>115</sup> darauf abgestellt, wessen Interesse vorrangig im Vorder-

grund steht<sup>116</sup> und im Fall der Anmeldung eines Schutzrechts für einen Dritten durch einen Miterfinder eine fremde Angelegenheit angenommen, weil die Interessen des Anmelders im Vordergrund stehen. Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt,<sup>117</sup> so dass der BGH bald Gelegenheit haben dürfte, genauere Abgrenzungskriterien festzulegen.

Ein weiter von der Rechtsprechung zu klärender Bereich ist der Umfang zulässiger Rechtsdienstnebenleistungen nach § 5 RDG, da dies in der Praxis eine erhebliche Rolle spielt und oftmals Gegenstand von Streitigkeiten ist. Auch insoweit bleibt zu hoffen, dass der BGH zum Schutz der Rechtsuchenden für mehr Klarheit und Rechtssicherheit sorgen wird.

<sup>113</sup> BGH, NJW 2007, 3570 – Rechtsberatung durch Haftpflichtversicherer.

<sup>114</sup> BGH, NJW 2007, 3570, 3572 – Rechtsberatung durch Haftpflichtversicherer.

<sup>115</sup> OLG Hamm, Urt. v. 3.3.2015 – I-4 U 54/14, Mitt. d. dt. Patentanwälte 2015, 294 m. Anm. Remmert.

<sup>116</sup> Mit Verweis auf BGHZ 38, 71, 80; vgl. Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2, Rdnr. 23.

<sup>117</sup> Das Revisionsverfahren ist beim BGH unter dem Az. I ZR 88/15 anhängig.

## DIE SCHLICHTUNG AM BEISPIEL DER SCHLICHTUNGSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT – EINE REPLIK AUF BETTINA LIMPERG

MONIKA NÖHRE UND RECHTSANWÄLTIN DR. SYLVIA RUGE, BERLIN\*

*In den letzten BRAK-Mitteilungen (5/2015, 225 ff.) wurde das Redemanuskript des Festvortrages der Präsidentin des BGH Bettina Limperg anlässlich der feierlichen Übergabe des Amtes der Schlichterin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft am 10.9.2015 veröffentlicht. In ihrer Rede setzte sie sich kritisch mit dem Modell der angedachten lückenlosen Schlichtung von Verbraucherstreitigkeiten im Zuge der Umsetzung der ADR-Richtlinie auseinander und äußerte Zweifel an der Verbraucherfreundlichkeit der derzeit praktizierten Schlichtungsverfahren.*

*Wir begrüßen den hierdurch angestoßenen Dialog über Ausgestaltung und Nutzen von Schlichtungsverfahren ausdrücklich und möchten einzelne Kritikpunkte und Zweifel zum Anlass nehmen, die Erfahrungen und das Verfahren der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu schildern. Dabei beschränken wir uns auf die Punkte der Rede, die auch für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft relevant sind.*

### I. VERFAHREN

#### 1. ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN ALS ZUGANGSHÜRDE?

Zutreffend ist, dass das Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ebenso wie

andere Schlichtungsverfahren an mehrere Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft ist. Das Schlichtungsverfahren ist gem. § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zulässig, wenn nicht mehr als 15.000 Euro geltend gemacht werden, die Streitigkeit nicht gerichtlich anhängig ist oder war, kein außgerichtlicher Vergleich vorliegt, ein Antrag auf PKH nicht wegen fehlender Erfolgsaussichten oder Mutwillen abgelehnt worden ist, keine Strafanzeige in derselben Sache vorliegt, keine berufsrechtlichen oder strafrechtlichen Überprüfungen des beanstandeten Verhaltens laufen und kein Vermittlungsverfahren bei einer örtlichen Rechtsanwaltskammer durchgeführt wird oder worden ist. Zugegebenermaßen handelt es sich dabei um eine Reihe von Zulässigkeitsvoraussetzungen, die durchaus auch als Hürden bezeichnet werden können. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gibt den Antragstellern Hilfestellungen. Sie übersendet einen standardisierten Fragebogen zur Prüfung der Zulässigkeit, in dem der Verbraucher durch einfaches Ankreuzen (ja oder nein) die wesentlichen Fragen zur Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens beantworten kann. Diesen Fragebogen versenden wir in der Regel nach Eingang des Schlichtungsantrages, es sei denn, aus dem Antragsinhalt ist sofort erkennbar, dass dieser unzulässig ist. Sinn und Zweck der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist die Vermeidung von Doppelbefassungen und aussichtslosen Verfahren. Wenn eine andere Institution, etwa ein Gericht oder eine örtliche Rechtsanwaltskammer, mit der Sache bereits befasst ist oder war, macht

\* Die Autorin Nöhre ist Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Die Autorin Dr. Ruge ist Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

ein Schlichtungsverfahren keinen Sinn. Die Einigungsbereitschaft steigt nicht dadurch, dass sich mehrere Stellen daran versuchen. Auch wenn die Fronten zwischen den Parteien derart verhärtet sind, dass nicht mehr von einer Einigungsbereitschaft ausgegangen werden kann, ist ein Schlichtungsverfahren aussichtslos. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Partei Strafanzeige gegen die andere Partei gestellt hat.

### 2. SCHRIFTLICHKEIT ALS ABSCHRECKUNGSGRUND?

Das Verfahren in unserer Schlichtungsstelle läuft schriftlich ab. Das ist gewiss eine Herausforderung für den Verbraucher. Wir versuchen durch für den Laien verständliche Nachfragen den Sachverhalt zu klären. Wenn der Antragsteller trotz mehrfacher Nachfragen nicht in der Lage sein sollte, einen einigermaßen geordneten Sachvortrag zu halten, bittet die Schlichtungsstelle den Anwalt um Mithilfe. Durch den Vortrag des Anwalts und die eingereichten Unterlagen lässt sich in der Regel der Sachverhalt rekonstruieren.

Im Übrigen muss auch eine Klageschrift bzw. Klageerwidern bei Gericht schriftlich eingereicht werden. Wenn der Vortrag unsubstantiiert oder die Klage un schlüssig ist, wird die Klage abgewiesen. In einem Schlichtungsverfahren besteht hingegen eher die Möglichkeit, das Wissensgefälle zwischen Mandant und Anwalt auszugleichen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sieht es auch als ihre Aufgabe an, dem Laien durch gezielte einfache Nachfragen bei der Schilderung der für das Schlichtungsverfahren relevanten Tatsachen zu helfen. Für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens reicht es in der Regel, wenn der Sachverhalt verständlich und nachvollziehbar geschildert wird.

### 3. DIE BEDEUTUNG DER FEHLENDEN BEWEISAUFNAHME

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft lehnt in der Regel die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens ab, wenn eine Beweisaufnahme zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich wäre (§ 4 Nr. 3a der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft). In diesem Fall stoßen wir an unsere Grenzen. Hier kommt nur noch eine gerichtliche Klärung in Betracht.

Die Hinweispflicht, dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, ergibt sich aus der ADR-Richtlinie. Sie ist in erster Linie nicht deshalb sinnvoll, weil in einem Gerichtsverfahren andere Beweismöglichkeiten bestehen, sondern weil ein Schlichtungsvorschlag eben keine Entscheidung, wie z.B. ein Urteil, ist. Ein Schlichtungsvorschlag basiert auf Recht und Gesetz, kann aber durchaus mehr oder andere Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen enthalten als ein Urteil. Ein Schlichtungsvorschlag entspricht eher einem gerichtlichen Vergleich. Dieser wird neben den rechtlichen Erwägungen häufig von einem gegenseitigen Nachgeben und einem Erledigungsinteresse getragen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft führt in ihren Schlichtungsvorschlägen die rechtlichen Gründe und Erwägungen für das von ihr vorgeschlagene Nach-

geben an. So können die Parteien des Schlichtungsverfahrens frei entscheiden, ob sie den Schlichtungsvorschlag annehmen oder ein Klageverfahren bevorzugen.

### 4. VERFAHRENSLAUFZEIT ALS ERFOLGSFAKTOR

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2014 erledigten Akten aus dem Jahr 2014 lag bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei 70 Tagen von Antragseingang bis Abschluss des Verfahrens. Damit bleiben wir unter der mit knapp fünf Monaten angegebenen durchschnittlichen Verfahrensdauer bei Amtsgerichten.

## II. VERBRAUCHERSCHLICHTUNG = VERBRAUCHERFREUNDLICHER?

Bei der Diskussion der Frage, ob Verbraucherstreitschlichtung in materieller Hinsicht „besser“, also verbraucherfreundlicher, ist als anderweitiger Rechtsschutz, ist Vorsicht geboten und Zurückhaltung angesagt. Denn darum geht es unseres Erachtens nicht. Verbraucherstreitschlichtung soll anderweitigen Rechtsschutz nicht ersetzen und nicht mit diesem in Konkurrenz treten. Verbraucherstreitschlichtung ist vielmehr nur eine zusätzliche Alternative, einen Konflikt beizulegen. Die Bürger haben die Wahl unter den verschiedenen Verfahrensmöglichkeiten. Dabei dürfte die Art des Konfliktes entscheidend sein. Es gibt Konflikte, bei denen sich eher eine Schlichtung anbietet, aber auch durchaus Konflikte, die vor Gericht ausgetragen werden sollten.

Zur Kritik an den veröffentlichten statistischen Ergebnissen der Schlichtungstätigkeit lässt sich Folgendes anmerken:

Erfolg im Sinne eines Schlichtungsverfahrens ist naturgemäß nicht die Durchsetzung von Ansprüchen, also ein Obsiegen einer Partei, sondern die endgültige einvernehmliche Beilegung des Konflikts. Dazu gehören in erster Linie die von allen Parteien angenommenen Schlichtungsvorschläge. Als Erfolg kann aber durchaus auch eine Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussichten gewertet werden, wenn dem Antragsteller dadurch klar geworden ist, weshalb sein Anliegen unbegründet ist. Da die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft diese Ablehnungen inhaltlich und für den Laien verständlich begründet, bedanken sich Antragsteller auch in diesen Fällen bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, weil ihnen dadurch die Rechtslage klar geworden ist und das anfänglich bestehende Gefühl „über den Tisch gezogen worden zu sein“ sich nicht bestätigt hat.

Die geforderte Veröffentlichung aller Schlichtungsvorschläge, damit sich die Bürger bereits vor Antragstellung ein Bild über ihre persönlichen Erfolgsaussichten vor der jeweiligen Schlichtungsstelle machen können, lässt die Besonderheiten dieser Verfahrensart außer Acht. Erfolg im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens hängt maßgeblich davon ab, dass die Gegenseite den unterbreiteten Schlichtungsvorschlag auch annimmt. Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. In einem Schlichtungsverfahren geht es eben nicht

in erster Linie um die Durchsetzung von Ansprüchen, sondern um die einvernehmliche Beilegung des Konflikts. Daher würde auch die Veröffentlichung aller unterbreiteten Schlichtungsvorschläge oder aller von beiden Parteien angenommenen Schlichtungsvorschläge nichts über die Erfolgsaussichten eines beabsichtigten Schlichtungsverfahrens aussagen. Die Veröffentlichung von Schlichtungsvorschlägen kann eben nicht mit der Veröffentlichung von Urteilen gleichgesetzt werden, sondern mit der Veröffentlichung von gerichtlichen Vergleichen. Diese werden aber auch von den Gerichten nicht veröffentlicht. Anhand von gerichtlichen Vergleichen ließen sich auch die Erfolgsaussichten für ein Verfahren nicht ableiten.

### III. VERHÄLTNIS SCHLICHTUNGSSTELLEN UND GERICHTE

Die Sorge, dass die flächendeckende Einführung von Schlichtungsstellen zu Lasten der staatlichen Gerichte geht, scheint uns unbegründet.

Wir können an dieser Stelle nur punktuell unsere Sichtweise darstellen. Rechtstatsächliche Untersuchungen zu diesem Fragenkomplex liegen bisher nicht vor. Es mag sein, dass ein Verbraucher auf eine Klage verzichtet, wenn das Schlichtungsverfahren wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt worden ist. In diesen Fällen würde auch ein Klageverfahren keine Aussicht auf Erfolg haben. Die Begründung der Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens wegen fehlender Erfolgsaussichten dürfte/sollte eine unnütze Klage verhindern. Dies ist unseres Erachtens gerade kein Nachteil für die Gerichte.

Wenn ein Schlichtungsverfahren hingegen für unzulässig erklärt, wegen der Erforderlichkeit einer Beweisaufnahme oder als schlichtungsungeeignet abgelehnt wird, wird den Parteien eher klar, dass das Schlich-

tungsverfahren in diesem Fall nicht das geeignete Verfahren ist, sondern die Sache nur bei Gericht geklärt werden kann.

Wenn ein unterbreiteter Schlichtungsvorschlag von dem Rechtsanwalt nicht angenommen wird, gehen wir davon aus, dass dies den Bürger sogar motiviert, gerichtlich gegen den Anwalt vorzugehen. In diesen Fällen kann der Schlichtungsvorschlag zur Untermauerung der Position auch bei Gericht vorgelegt werden. Dies haben einige Verbraucher getan und die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft entsprechend informiert.

Wenn ein Schlichtungsversuch scheitert, weil eine der beiden Parteien den Schlichtungsvorschlag nicht angenommen hat, erteilt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine Bescheinigung über einen erfolglosen Schlichtungsversuch gem. § 15a EGZPO. Gleichzeitig bitten wir sowohl den Antragsteller als auch den Antragsgegner um Mitteilung, ob nach dem gescheiterten Schlichtungsversuch ein Klageverfahren eingeleitet wird. Teilweise erhält die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Antworten auf diese Frage. Da aber leider nicht alle Parteien diese Fragen beantworten, kann die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auch kein aussagekräftiges empirisches Material zur Verfügung stellen.

### IV. ZUSAMMENFASSUNG

Das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft kann und soll Gerichtsverfahren nicht ersetzen. Es ist ein zusätzliches, niederschwelliges Angebot zur Beilegung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Es gibt Streitigkeiten, deren Beilegung eher in einem Schlichtungsverfahren zu erwarten ist, und Streitigkeiten, die besser vor Gericht ausgetragen werden sollten.

## PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN,  
RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

*In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.*

### HAFTUNG

WEITERHIN KEINE BEWEISLASTUMKEHR IN DER ANWALTSHAFTUNG

1. In Fällen der Rechts- und Steuerberaterhaftung bestimmen sich die Beweiserleichterungen für den

Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises.

2. Lässt der Mandant offen, für welche von mehreren möglichen Vorgehensweisen er sich bei pflichtgemäßer Beratung entschieden hätte, ist die notwendige Schadenswahrscheinlichkeit nur gegeben, wenn diese sich für alle in Betracht kommenden Ursachenverläufe – nicht notwendig in gleicher Weise – ergibt; sie muss für alle diese Ursachenverläufe dargelegt und bewiesen werden.